

Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

- Sitzung des AK Datenfernübertragung der figawa am 13.03.2012 -

E. Weis, O. Raabe, F. Pallas, M. Lorenz, KIT

Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IIWR) – Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) <u>Forschungsgruppe Energie</u>informationsrecht und Neue Rechtsinformatik – http://compliance.zar.kit.edu



Hintergrund der datenschutzrechtlichen Neuerungen



- Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, 2009/72/EG
- Forderungen der Datenschutzbeauftragten, der wissenschaftlichen Fachwelt und auch medialer Druck der Öffentlichkeit
- Insbesondere auch Schutzpflicht des Staates aufgrund partieller Einbaupflicht von Messsystemen!
 - → Unterschied zu Facebook etc. (freiwillig!)

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Überblick über die relevanten Neuregelungen



- § 21b Messstellenbetrieb
- § 21c Einbau von Messsystemen
- § 21d Messsysteme
- § 21e Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
- § 21f Messeinrichtungen für Gas
- § 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 21h Informationspflichten
- § 21i Rechtsverordnungen

und auch

§ 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Überblick über die relevanten Neuregelungen



- § 21b Messstellenbetrieb
- § 21c Einbau von Messsystemen
- § 21d Messsysteme
- § 21e Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
- § 21f Messeinrichtungen für Gas
- § 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 21h Informationspflichten
- § 21i Rechtsverordnungen

und auch

§ 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Schutzkonzept der Neuregelungen



Das Schutzkonzept besteht aus 3 Säulen:

Materieller Grundbestand an Datenschutzregelungen

→ Nutzerzentriertes Schutzkonzept

Rechtsverordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Regelungen

Verbindliche am Stand der Technik orientierte Schutzmaßnahmen für das Messsystem (Schutzprofile, **Technische** Richtlinien)

→ EnWG schafft einen produktbezogenen Datenschutz (Messsystem)

Messsysteme



"Ein Messsystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt."

(§ 21d Abs. 1 EnWG)

- Messeinrichtung
 - Nicht definiert
 - Gemeint ist die Messsensorik
- Einbindung in ein Kommunikationsnetz
 - Tatsächlich Nutzung des Kommunikationsmoduls nicht notwendig

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Reine Möglichkeit reicht aus

Messeinrichtung



Kommunikationsmodul



Messsystem



Ein Messsystem besteht somit aus 2 zumindest logisch getrennten Teilen

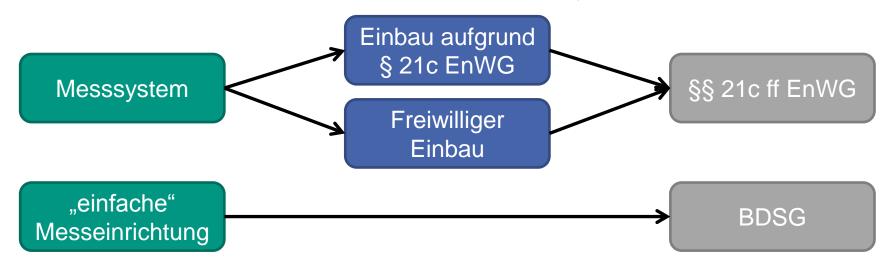
Anwendungsbereich der Neuregelungen



- §§ 21c ff EnWG gelten nur für Messsysteme
 - → Nicht für "einfache" Messeinrichtungen

- §§ 21c ff EnWG gelten sowohl für verpflichtenden als auch bei freiwilligem Einbau
 - → Entscheidend ist nur die Klassifikation als Messsystem

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011



Verpflichtung zum Einbau



§ 21b Abs. 3a, 3b EnWG a.F.

Soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar

in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung [...] unterzogen werden

Darüberhinaus mussten nur Messeinrichtungen die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln angeboten werden

§ 21c Abs. 1 EnWG

Soweit technisch machbar:

- in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung [...] unterzogen werden,
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch größer 6 000 kWh,
- bei Anlagenbetreibern nach dem EEG oder dem KWKG bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Soweit technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar

in allen übrigen Gebäuden Messsysteme einzubauen

Messeinrichtungen für Gas, § 21f Abs. 1 EnWG



"Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Messsystem [...] verbunden werden können. [...]" (§ 21f Abs. 1 EnWG)

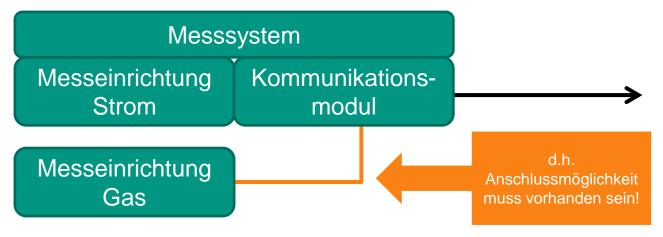


□ "[…] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die Anforderungen einhalten, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können." (§ 21f Abs. 1 EnWG)

Messeinrichtungen für Gas, § 21f Abs. 1 EnWG



"Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Messsystem [...] verbunden werden können. [...]"

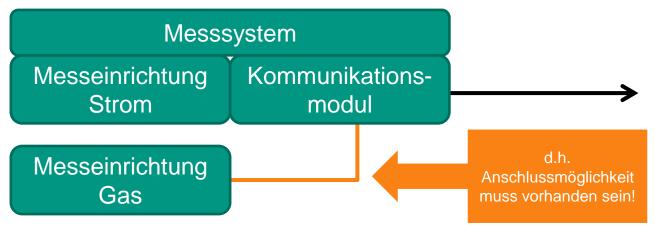


□ "[…] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die Anforderungen einhalten, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können."

Messeinrichtungen für Gas, § 21f Abs. 1 EnWG



"Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Messsystem [...] verbunden werden können. [...]"



🗆 "[…] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die Anforderungen einhalten, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können."

Mandat 441?

Messeinrichtungen für Gas, § 21f Abs. 2 EnWG



- "Bestandsgeräte, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können noch bis zum 31. Dezember 2012 eingebaut werden und dürfen bis zum nächsten Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor auf Grund eines Einbaus nach § 21c auszutauschen oder ihre Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden."
- "auf Grund eines Einbaus nach § 21c" EnWG?
 - Problem: 6.000 kWh bei Gas?
 - Gesetzesbegründung verdeutlicht dass kein vom Strombereich unabhängiger Aufbau einer Smart Metering Infrastruktur erfolgen soll
 - Die scheinbare Anwendbarkeit des § 21c EnWG auf den Gasbereich stellt ein redaktionelles Versehen dar
 - → Aber falls Einbau eines Messsystems für Strom aufgrund von § 21c EnWG vorgenommen wird, müssen Gaszähler ausgetauscht werden
 - → Andernfalls hätte die Norm keinen Anwendungsbereich mehr

Die datenschutzrechtlichen Legitimationstatbestände, § 21g Abs. 1 EnWG



"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechtigte Stellen erfolgen und auf Grund dieses Gesetzes nur, soweit dies erforderlich ist für [...]"

→ Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Erhebung, Verarbeitung, Nutzung

personenbezogene Daten

aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems

zum Datenumgang berechtigte Stellen

Erforderlichkeit

Die datenschutzrechtlichen Legitimationstatbestände, § 21g Abs. 1 EnWG



"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechtigte Stellen erfolgen und auf Grund dieses Gesetzes nur, soweit dies erforderlich ist für [...]"

→ Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Erhebung, Verarbeitung, **Nutzung**

Begriffe entstammen dem BDSG:

Erheben: " das Beschaffen von Daten über den Betroffenen"

Verarbeiten: "das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten"

Nutzen: "jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt"

personenbezogene Daten

Definition BDSG:

"Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) "

aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems

zum Datenumgang berechtigte Stellen

Erforderlichkeit

Die einzelnen Legitimationstatbestände -Zwecke



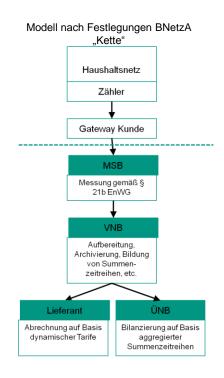
- Nr. 1 das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses auf Veranlassung des Anschlussnutzers;
- Nr. 2 das Messen des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge;
- Nr. 3 die Belieferung mit Energie einschließlich der Abrechnung;
- Nr. 4 das Einspeisen von Energie einschließlich der Abrechnung;
- Nr. 5 die Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a;
- Nr. 6 die Umsetzung variabler Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 einschließlich der Verarbeitung von Preis- und Tarifsignalen für Verbrauchseinrichtungen und Speicheranlagen sowie der Veranschaulichung des Energieverbrauchs und der Einspeiseleistung eigener Erzeugungsanlagen;
- Nr. 7 die Ermittlung des Netzzustandes in begründeten und dokumentierten Fällen;
- Nr. 8 das Aufklären oder Unterbinden von Leistungserschleichungen nach Maßgabe von Absatz 3.

Alle derzeitigen energiewirtschaftlichen Prozesse abgedeckt!



- EnWG betrifft nur Messdaten
 - Messwert
 - und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

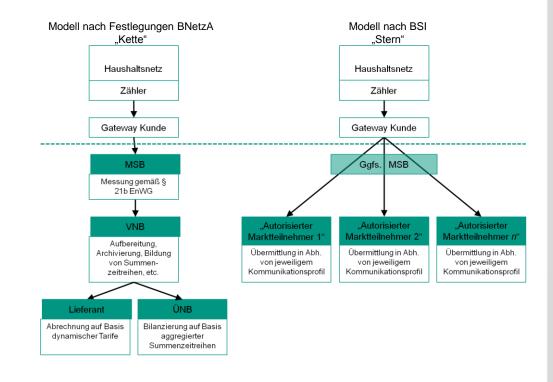
- "aus dem Messsystem"
 - Unmittelbar oder auch mittelbar?
 - Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt





- EnWG betrifft nur Messdaten
 - Messwert
 - und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

- "aus dem Messsystem"
 - Unmittelbar oder auch mittelbar?
 - Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt

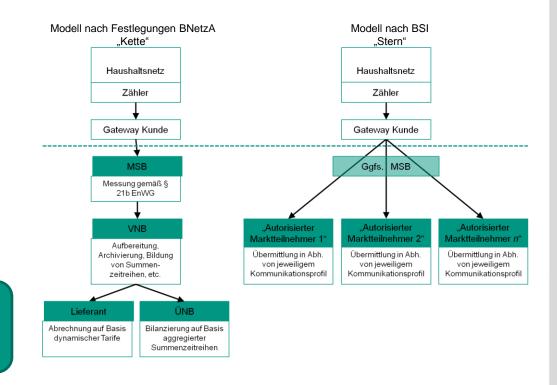




- EnWG betrifft nur Messdaten
 - Messwert
 - und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

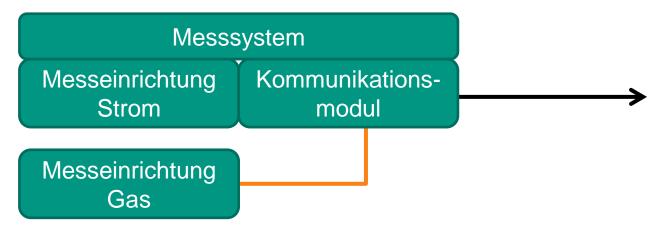
- "aus dem Messsystem"
 - Unmittelbar oder auch mittelbar?
 - Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt

Alle Daten die irgendwann mittels eines Messsystems generiert wurden





- "mit Hilfe des Messsystems"
 - Messdaten aus der Messeinrichtung Gas



- Steuersignale, Tarif- und Preissignale?
 - → eigentlich keine datenschutzrelevanten Daten

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Sonderfall: Aufklären von Leistungserschleichungen, § 21g Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 EnWG



- Keine Legitimation zur "Rasterauswertung" von Messdaten
- § 21g Abs. 3 EnWG
 - Im Kern bereichsspezifische telekommunikationsrechtliche Regelung
 - Grundsätzlich Daten der IP-Basiskommunikation erfasst (Verkehrsdaten)
 - Nur auf diesen dürfen Anomalien ermittelt werden

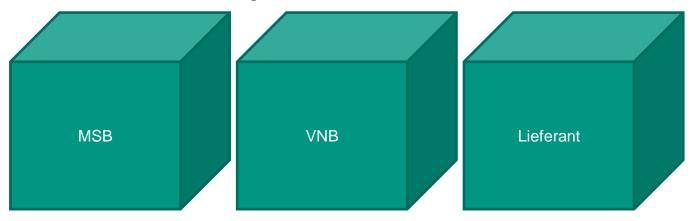
Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Wenn bspw. Zählpunktbezeichnung auch Routing-Information darf diese aber verwendet werden (Doppelfunktion)

Zum Datenumgang berechtigte Stellen



- § 21g Abs. 2 EnWG
- Klassische energiewirtschaftliche Rolle



Neue Dienstleister (bspw. ein Energieeffizienzdienst) können aber grundsätzlich einbezogen werden

die Stelle, die eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers, die den Anforderungen des § 4a des BDSG genügt

Das Prinzip der Erforderlichkeit



- Es dürfen nur Daten verwendet werden die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind
 - D.h. die Daten müssen benötigt werden
 - Interessenabwägung
 - eine zwingende Notwendigkeit muss jedoch nicht vorliegen
- Beispiele:
 - Abrechnung bei Tarifierung jährlich
 - → Nur jährlich aggregierte Werte erforderlich
 - Abrechnung bei variablem Tarif (15 Minuten-Takt)
 - → Werte in der Auflösung von 15 Minuten erforderlich

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

Möglicherweise auch unterschiedliche Aggregationsstufen für die verschiedenen Marktteilnehmer erforderlich

Das Fernmessen



- Keine Definition im EnWG
 - Definitionen des Begriffs "Fernmessdienste" in diversen Landesdatenschutzgesetzen
 - "[…] ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen […]"
 - → "fernmessen": das ferngesteuerte Auslesen der Messdaten aus dem Messsystem über einen Kommunikationskanal
- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Fernmessens

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

- § 21g Abs. 1 Nr. 2 EnWG, Messen des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge
- Zusätzlich aber Einwilligung erforderlich, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG

Das Fernwirken



- Keine Definition im EnWG
 - Definitionen des Begriffs "Fernwirkdienste" in diversen Landesdatenschutzgesetzen
 - "[...] soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen [...]"
 - → "fernwirken": eine Steuerungshandlung in der Sphäre des Betroffenen über einen Kommunikationskanal
- Zulässigkeit des Fernwirkens
 - § 21g Abs. 1 Nr. 5 EnWG, Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a
- Zusätzlich auch hier Einwilligung erforderlich, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG
- Datenschutzrechtlich relevanter Vorgang?

Einwilligung in das Fernmessen und Fernwirken, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG



- Direkte Anwendbarkeit der Norm da sehr konkret
- Voraussetzungen
 - vorherige Unterrichtung über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes
 - Problemstellung: Gesetz regelt nicht durch wen die Unterrichtung vorgenommen werden muss

Erklärbar aus Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens, da hier

jeder Akteur selbst zur Unterrichtung verpflichtet gewesen wäre

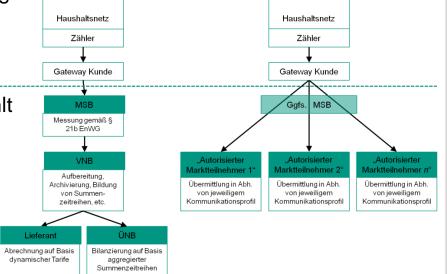
Problem des produktbezogenen **Datenschutzes**

Prozessbezogener Datenschutz fehlt

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

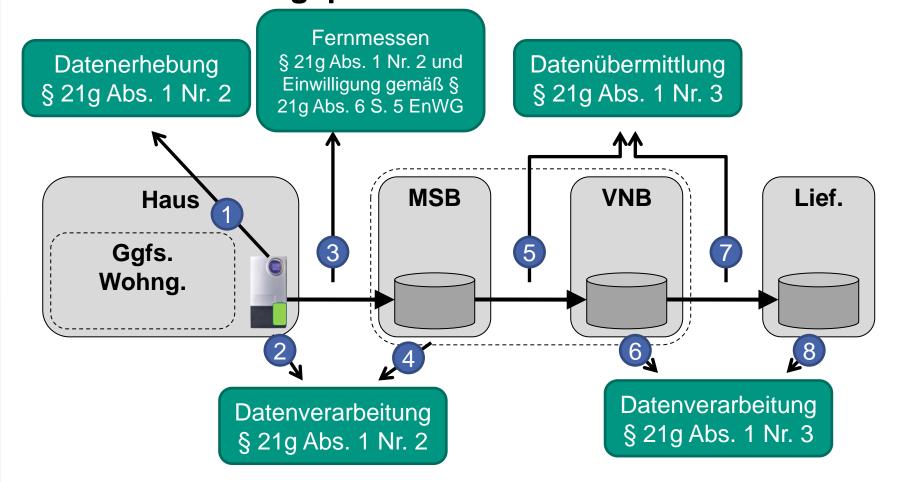
→ Sinnvoll wäre Unterrichtung durch Vertragspartner des Kunden, i.d.R. daher Lieferant

bislang kein Schriftformerfordernis für die Einwilligung



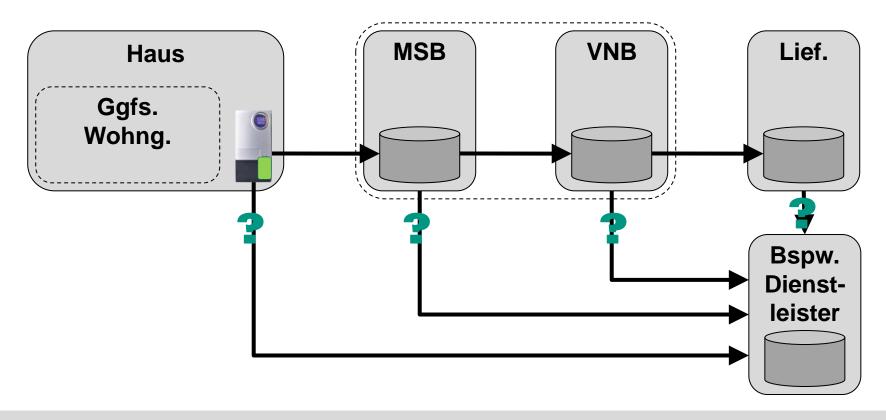
Datenschutzrelevante Vorgänge am Beispiel eines Abrechnungsprozesses





Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken

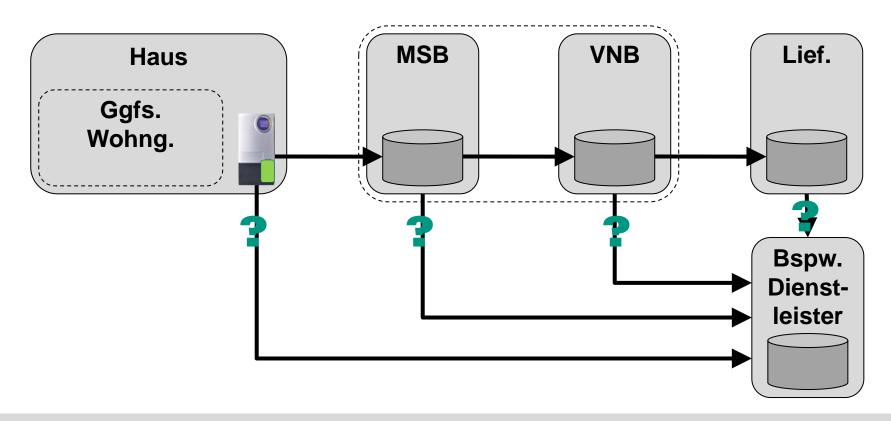




Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken



Derzeit keine Einwilligungsregelung in andere Zwecke!!!



Fehlende Einwilligungsregelung



§ 21g Abs. 1 EnWG "Die Erhebung, [...] darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechtigte Stellen erfolgen und **auf Grund dieses Gesetzes nur**, [...]" § 4 Abs. 1 BDSG "Die Erhebung, [...] sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

- Gesetz spricht zwar in § 21g Abs. 2 und Abs. 6 S. 5 von Einwilligung
 - § 21g Abs. 2 EnWG gilt nur für die Ausweitung des personellen Anwendungsbereiches
 - § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG gilt nur für Fernmessen und Fernwirken
- → Beide Normen erlauben keine Datenverwendung zu anderen als in § 21g Abs. 1 EnWG genannten Zwecken
- Rückgriff auf BDSG?
 - Nein → Gesetz formuliert Zulässigkeitstatbestände abschließend § 21g Abs. 1 EnWG:

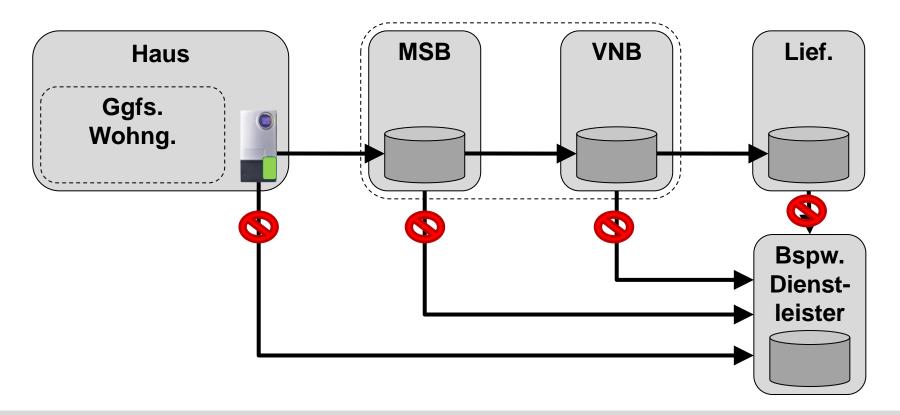
"[…] auf Grund dieses Gesetzes nur, soweit dies erforderlich ist für […]"

Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken



Derzeit keine Einwilligungsregelung in andere Zwecke!!!

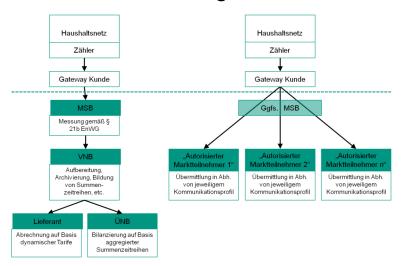
Gesetzesänderung erforderlich!



Informationspflichten, § 21h EnWG



- § 21h Abs. 1 EnWG enthält entgegen der Überschrift keine Informationspflichten sondern einen Auskunftsanspruch
- Anspruch richtet sich nur gegen MSB
 - Wiederum erklärbar durch Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens



- → Problem der produktbezogenen Ausrichtung des Datenschutzkonzepts
- → Prozessbezogener Schutz fehlt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Eva Weis, Ass. iur. Karlsruher Institut für Technologie Vincenz-Prießnitz-Str. 3 76131 Karlsruhe Tel. 0721 / 608-48159 eva.weis@kit.edu http://compliance.zar.kit.edu

Fragen?

Weiterführende Literatur



- Raabe/Lorenz/Pallas/Weis, Harmonisierung konträrer Kommunikationsmodelle im Datenschutzkonzept des EnWG – "Stern" trifft "Kette", CR 2011, 831-840
- Noch zur alten Rechtslage
 - Raabe/Pallas/Weis/Lorenz/Boesche (Hrsg.), Datenschutz in Smart Grids Anmerkungen und Anregungen, 2011
 - Raabe/Lorenz/Pallas/Weis/Malina, 14 Thesen zum Datenschutz im Smart Grid, DuD 2011, 519-523

Elektromobilität

- Weis, Beweis- und eichrechtliche Aspekte in Bezug auf Elektrofahrzeuge im Smart Grid, Informatik 2011, Proceedings, GI-Edition: Lecture Notes in Informatics (LNI), S. 280
- Pallas/Raabe/Weis, Beweis- und eichrechtliche Aspekte der Elektromobilität, CR 2010, 404-410
- Forschungsgruppe Energieinformationsrecht und Neue Rechtsinformatik, Forschungsschwerpunkt Energieinformationsrecht:

Eva Weis - Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

http://compliance.zar.kit.edu/177.php